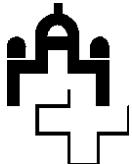


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



**16.3084 n Mo. Nationalrat (Landolt). Krankenversicherung. Anpassung der ordentlichen Franchise**

**16.3112 n Mo. Nationalrat (Fraktion RL). Krankenversicherung. Mindestfranchise in der Krankenversicherung endlich anpassen**

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 17. Januar 2019

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständерates hat an ihrer Sitzung vom 17. Januar 2019 die beiden Motionen 16.3084, eingereicht am 15. März 2016 von Nationalrat Martin Landolt, und 16.3112, eingereicht am 16. März 2016 von der FDP-Liberalen Fraktion, gemeinsam geprüft. Der Nationalrat hatte die beiden Motionen am 7. März 2018 angenommen.

[16.3084]

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, die ordentliche Franchise in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung auf mindestens 400 Franken zu erhöhen.

[16.3112]

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, den Betrag der ordentlichen Franchise gemäss Verordnung über die Krankenversicherung zu erhöhen.

### Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt jeweils einstimmig, die beiden Motionen abzulehnen.

Berichterstattung: Eder

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Joachim Eder



## 1 Texte und Begründungen

### 1.1 Texte

[16.3084]

Der Bundesrat wird beauftragt, die ordentliche Franchise in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung auf mindestens 400 Franken zu erhöhen.

[16.3112]

Der Bundesrat wird beauftragt, den Betrag der ordentlichen Franchise gemäss Verordnung über die Krankenversicherung zu erhöhen.

### 1.2 Begründungen

[16.3084]

Die Kostenbeteiligung im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) setzt sich zusammen aus Franchise, Selbstbehalt und dem Beitrag an die Kosten des Spitalaufenthalts. Im Jahre 1996, als das KVG in Kraft getreten ist, betrug die ordentliche Franchise 150 Franken pro Kalenderjahr. In all den Jahren wurde die ordentliche Franchise lediglich zweimal erhöht. Die letzte Anpassung fand im Jahr 2004, also vor mehr als zehn Jahren, statt. Aktuell beträgt sie 300 Franken.

Am 17. August 2015 hat der Bundesrat eine Anhörung über eine Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung eröffnet. Diese sieht insbesondere vor, dass gewisse Wahlfranchisen abgeschafft und Rabatte reduziert werden. Neben der Einschränkung der Wahlmöglichkeiten der Versicherten verringern die vorgeschlagenen Massnahmen zusätzlich auch die Selbstverantwortung der versicherten Patienten.

Vielmehr wären aber auch Massnahmen angezeigt, welche die Eigenverantwortung der Versicherten stärken. Dazu gehört u. a. die Anhebung der ordentlichen Franchise.

Die ordentliche Franchise von 300 Franken hat heute an Wirkung verloren, da sie sehr schnell erschöpft ist. Durch die Anhebung der ordentlichen Franchise würde die Eigenverantwortung der Versicherten, welche tendenziell vermehrt auch Bagatelleistungen in Anspruch nehmen, gestärkt. Bei der letzten Anpassung im Jahre 2004 beliefen sich die Bruttokosten pro Versicherten auf 2592 Franken. Für 2014 sind diese jedoch auf 3515 Franken gestiegen, was einer Erhöhung von 35 Prozent entspricht. Eine Anpassung erscheint somit gerechtfertigt und angezeigt.

[16.3112]

Die heute geltende Grundfranchise wurde seit zwölf Jahren nicht mehr angepasst. Dies ist problematisch, schaffen doch höhere Franchisen erwiesenermassen positive Anreize und entlasten das Gesundheitssystem insgesamt. So verhalten sich Personen, welche sich für eine hohe Franchise entscheiden, in der Regel gesundheits- und kostenbewusster (gemäss Ergebnissen einer vom BAG in Auftrag gegebenen Spezialanalyse der Gesundheitsbefragung 2012). Sie beziehen insgesamt weniger Gesundheitsleistungen und gehen bei Bagatelfällen weniger schnell zum Arzt als Personen mit tiefen Franchisen. Ein solches Verhalten dämpft die Kostenentwicklung und verhindert eine "Vollkaskomentalität" im Gesundheitswesen.

Höhere Franchisen entlasten das Krankenkassensystem gesamthaft. Wird die Mindestfranchise erhöht, werden die Selbstverantwortung und das Kostenbewusstsein der Patientinnen und Patienten gestärkt. Bereits eine Erhöhung der Minimalfranchise um 100 bzw. 200 Franken würde - gemäss Berechnungen des Bundesrates - Einsparungen von 220 bis 430 Millionen Franken einbringen.



## 2 Stellungnahmen des Bundesrates vom 3. Juni 2016

[16.3084]

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 24. Februar 2016 zur Motion Bischofberger 15.4157, "Franchisen der Kostenentwicklung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung anpassen", bereits darlegte, passte er in den vergangenen Jahren die ordentliche Franchise zweimal an. Sie ist heute mit 300 Franken doppelt so hoch wie 1996. Den maximalen Selbstbehalt hat er einmal erhöht, von 600 auf 700 Franken pro Jahr. Den Beitrag an die Kosten des Aufenthalts im Spital hat er ebenfalls von 10 auf 15 Franken pro Tag angehoben. Ferner hat er die Anzahl Wahlfranchisen erhöht und die höchste Wahlfranchise massgeblich angehoben, von 1500 auf 2500 Franken. Die von den Versicherten geleistete Kostenbeteiligung ist seit Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) leicht stärker gestiegen als die von den Versicherern vergüteten Leistungen.

Bei der Beurteilung der Entwicklung der von den Versicherten bezahlten Kostenbeteiligung spielt die Entwicklung der von den Versicherern bezahlten Leistungen eine massgebliche Rolle. Mit der Kostenbeteiligung wird die Eigenverantwortung der Versicherten gestärkt. Bei der Festlegung der Kostenbeteiligung ist aber auch die finanzielle Tragbarkeit für die erkrankten Versicherten zu berücksichtigen, zumal die individuelle Prämienverbilligung zwar die Prämienlast der Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lindert, aber keinen Beitrag an die Kostenbeteiligung leistet. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, dass neben der Kostenentwicklung auch die Entwicklung des verfügbaren Einkommens zu berücksichtigen ist. Währenddem die von den Versicherten bezahlte Kostenbeteiligung seit Einführung des KVG um 111 Prozent anstieg, erhöhten sich in demselben Zeitraum die Nominallöhne gemäss Lohnindex um 23,6 Prozent.

Versicherte, die mehr Eigenverantwortung übernehmen möchten, haben die Möglichkeit einer Wahlfranchise. Der Bundesrat weist zudem darauf hin, dass in der Schweiz die Kostenbeteiligung der Versicherten im internationalen Vergleich hoch ist.

Der Bundesrat hat die geplante Revision der Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102) zur Streichung gewisser Wahlfranchisen und zur Senkung der Prämienreduktion sistiert. Die Ergebnisse der Anhörung können unter folgender Adresse abgerufen werden: [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2015 > EDI. Der Bundesrat will zuerst gewisse Fragen zu den Franchisen und deren Konsequenzen für die Krankenversicherung im Rahmen des Postulates Schmid-Federer 13.3250, "Auswirkung der Franchise auf die Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen", prüfen, bevor er über das weitere Vorgehen entscheidet. Diese Arbeiten sollten im Sommer 2017 abgeschlossen sein. Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass es verfrüht wäre, zum heutigen Zeitpunkt eine Anhebung der ordentlichen Franchise zu beschliessen.

[16.3112]

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 24. Februar 2016 zur Motion Bischofberger 15.4157, "Franchisen der Kostenentwicklung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung anpassen", bereits darlegte, passte er in den vergangenen Jahren die ordentliche Franchise zweimal an. Sie ist heute mit 300 Franken doppelt so hoch wie 1996. Den maximalen Selbstbehalt hat er einmal erhöht, von 600 auf 700 Franken pro Jahr. Den Beitrag an die Kosten des Aufenthalts im Spital hat er ebenfalls von 10 auf 15 Franken pro Tag angehoben. Ferner hat er die Anzahl Wahlfranchisen erhöht und die höchste Wahlfranchise massgeblich angehoben, von 1500 auf 2500 Franken. Die von den Versicherten geleistete Kostenbeteiligung ist seit Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) leicht stärker gestiegen als die von den Versicherern vergüteten Leistungen.

Bei der Beurteilung der Entwicklung der von den Versicherten bezahlten Kostenbeteiligung spielt die Entwicklung der von den Versicherern bezahlten Leistungen eine massgebliche Rolle. Mit der



Kostenbeteiligung wird die Eigenverantwortung der Versicherten gestärkt. Bei der Festlegung der Kostenbeteiligung ist aber auch die finanzielle Tragbarkeit für die erkrankten Versicherten zu berücksichtigen, zumal die individuelle Prämienverbilligung zwar die Prämienlast der Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lindert, aber keinen Beitrag an die Kostenbeteiligung leistet. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, dass neben der Kostenentwicklung auch die Entwicklung des verfügbaren Einkommens zu berücksichtigen ist. Währenddem die von den Versicherten bezahlte Kostenbeteiligung seit Einführung des KVG um 111 Prozent anstieg, erhöhten sich in demselben Zeitraum die Nominallöhne gemäss Lohnindex um 23,6 Prozent.

Versicherte, die mehr Eigenverantwortung übernehmen möchten, haben die Möglichkeit einer Wahlfranchise. Der Bundesrat weist zudem darauf hin, dass in der Schweiz die Kostenbeteiligung der Versicherten im internationalen Vergleich hoch ist.

Der Bundesrat hat die geplante Revision der Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102) zur Streichung gewisser Wahlfranchisen und zur Senkung der Prämienreduktion sistiert. Die Ergebnisse der Anhörung können unter folgender Adresse abgerufen werden: [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2015 > EDI. Der Bundesrat will zuerst gewisse Fragen zu den Franchisen und deren Konsequenzen für die Krankenversicherung im Rahmen des Postulates Schmid-Federer 13.3250, "Auswirkung der Franchise auf die Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen", prüfen, bevor er über das weitere Vorgehen entscheidet. Diese Arbeiten sollten im Sommer 2017 abgeschlossen sein. Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass es verfrüh wäre, zum heutigen Zeitpunkt eine Anhebung der ordentlichen Franchise zu beschliessen.

[16.3084]

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

[16.3112]

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **3 Verhandlungen und Beschlüsse des Erstrates**

[16.3084]

Der Nationalrat nahm die Motion am 7. März 2018 mit 140 zu 52 Stimmen an.

[16.3112]

Der Nationalrat nahm die Motion am 7. März 2018 mit 138 zu 55 Stimmen an.

### **4 Erwägungen der Kommission**

Die Kommission behandelte die vorliegenden Motionen, die beide eine Anpassung der ordentlichen Franchise verlangen, gemeinsam. Sie teilt grundsätzlich die Einschätzung, dass die Eigenverantwortung der Versicherten durch ihre Kostenbeteiligung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gestärkt wird. Hinsichtlich des Anliegens der beiden Motionen, die Erhöhung der ordentlichen Franchise, verweist die Kommission auf den neuen Mechanismus, wie er mit der bundesrätlichen Botschaft zum Geschäft 18.036, "KVG. Anpassung der Franchisen an die Kostenentwicklung", vorgesehen ist. Damit soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten, die Höhe der ordentlichen Franchise und auch der Wahlfranchisen regelmässig an die Kostenentwicklung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung anzupassen. Vorgesehen ist eine Erhöhung um je 50



Franken, sobald die durchschnittlichen Bruttokosten der Leistungen pro versicherte Person mehr als 13-mal höher sind als die ordentliche Franchise. Eine erste Anpassung der Franchisen soll bereits mit dem Inkrafttreten dieser Gesetzesbestimmung vorgenommen werden. Die ordentliche Franchise wird damit für Erwachsene von 300 auf 350 Franken pro Jahr steigen; insofern kann das Anliegen der Motion 16.3112 als erfüllt betrachtet werden. Für eine weitergehende Erhöhung der ordentlichen Franchise, wie sie die Motion 16.3084 verlangt, sieht die Kommission vor dem Hintergrund des neuen, klar definierten Systems zur regelmässigen Anpassung der Franchisen keinen weiteren Handlungsbedarf.